

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 9

Artikel: Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tribüne, war Angesichts der früheren französischen Gewaltthätigkeiten in keiner Weise gerechtfertigt; man hatte die Schweiz schwach gemacht und wunderte sich dann, daß sie nicht widerstehen konnte. Allein die leidenschaftlichen Anklagen sind ein Beweis, welchen Werth Frankreich in jenem Moment auf die schützende schweizerische Neutralität legte, als seine Heere decimirt waren und nur wenige tausend Mann bei Langres standen, um das Hochburgund zu schützen.

Wir hatten dieses geschrieben, als zwei Neuigkeiten uns zukamen, die im jetzigen Momente von Bedeutung sind. Die erste ist der Beschluß des Bundesrathes, die schweizerische Neutralität unentwegt aufrecht zu halten und nöthigen Falls mit den Waffen zu schützen; gleichzeitig seien das Militär- und Finanzdepartement angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten für allfällige kriegerische Eventualitäten zu treffen. Wir freuen uns aufrichtig dieses männlichen und ächt schweizerischen Beschlusses, der in der Bevölkerung freundigen Anklang findet und wünschen dem Bundesrath Glück zu dieser ehrenhaften Haltung.

Die zweite Neuigkeit war eine überraschende; es ist die neueste Moniteur-Note, in der geradezu alle Wahrscheinlichkeit des Krieges geleugnet wird und ebenso alle Rüstungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind. Wir können nichts darauf erwidern, als was ein englisches Blatt im Jahr 1852 nach dem Staatsstreich geschrieben: „Der Präsident (der damalige) hat die üblichen Grenzen fürstlicher Perfide in einer solchen Weise überschritten, daß er keine Hoffnung haben kann, auf fernere Glaubwürdigkeit seiner Worte Anspruch machen zu dürfen.“

In der nächsten Nummer werden wir untersuchen, welchen Vortheil die französischen Generale aus einer Verletzung der schweizerischen Neutralität zu ziehen hoffen.

(Fortsetzung folgt.)

Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen.

Zum Ersten, soll sich ein jeder Eidgenosse gegen dem andern in Kriegen brüderlich und freundlich halten, kein alten Haß üben, einander in Nöthen treulich zu hülf kommen, trostlich bystion, auch Loh und Gut für einander darstrefen.

Zum 2. Wer den Eidgenossen feylen Kauf und Proviand zuführet, weliherley Wahr joch das ist, des Loh und Gut soll by allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eidgenosse soll für den andern pfand syn noch werden.

Zum 4. Kein Eidgenosse soll von dem andern abwynchen, weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eidgenosse in Nöthen also ver-

wundet wird, daß er zum Gefäch untüchtig ist, der soll dennoch nicht abweichen, bis alle Noth überwunden ist.

Zum 6. Kein Eidgenosse soll weder in Stätten, Schlössern, noch Feldschlachten understion zeylündern, zeyvor und ee die Noth erobert ist, und es die Hauptlüt erlaubend: als dennoch das geraubet und erobert Gut an gemeine Büt gelegt und überantwortet werden.

Zum 7. Kein Eidgenosse soll einige Kirchen, Klöster, Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angriffen, es wurdind dann die Feind darinn betreten, die mag man wohl angriffen, aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eidgenosse Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen legen, schmehen oder mißhandlen, sy stellind sich dann zur Wehr, mit Schlagen, werffen, verhindernen, practicieren, ver-rathen, worzeichen geben, oder mit unordenlichem Geschrey zc., dann mögen sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eidgenossenschaft soll einigen Krieg anfaben, es seig dann zuvor by geschwornen Eyden, vermög der Bundesbriefen, darumb erkennenet.

Zum 10. Welcher oberzehltter Articklen einen oder mehr übertrittet, und das mit zweyen unver-worffnen Zeugen beybracht wurde, der soll seiner Oberkeit Leib und Gut auf ihr Gnad verfallen haben. Diese Ordinanz ward besigelt und bekräftiget am 10. Juli 1393.

Dies der wesentliche Inhalt des von der Tag-satzung in Zürich damals beschwornen Sempacher-briefs, nach F. L. Gottfried's Archontologia cos-mica, gedruckt Frankfurt 1638. fol. 447.

Der Sempacherbrief, erstes Kriegsgesetz der Eidgenossen, 1393.

„Die Bürgermeister, Schultheissen, Landammän-ner, Räte, Bürger und Landleute der freien Städte und Länder, Zürich, Luzern, Bern, So-lothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wollen ferners friedsam beisammen woh-nen, so daß jeder sicher sei in seinem Hause und auf seinem Gut und keiner gefährdet werde für eines andern Schuld. Wer Kauf in das Land bringt, ist sicher an Leib und Gut in allen un-fern Gerichten. Keiner soll Muthwillens Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir mit offenen Ban-nern unserer Städte und Länder wider unsre Feinde zusammen aufbrechen oder ausziehen, dann sollen wir alle als biderbe Männer, wie unsere Alt-vordern in allen ihren Gefahren, mannhast und redlich beisammen bleiben und halten. Wer aus der Ordnung läuft, oder diese Gesetze sonst über-tritt, und von zwei Zeugen dieses Frevels über-zeugt worden, der soll von der Obrigkeit, unter die er pflichtig ist, nach den Eiden derselben Stadt oder des Landes, andern zur Warnung einbezogen und gestrafft werden an Leib und Gut. Wäre daß einer in Gefechten oder Angriffen der-

„gestalt geworfen, gestochen oder sonst verwundet
 „würde, daß er weder sich noch dem Heere fer-
 „ners helfen kann, dessen ungeachtet soll der nicht
 „fliehen, sondern bei den andern seinen Kriegs-
 „gesellen, verharren bis nach der Noth. Man soll
 „das Feld behaupten, den Feind aber schädigen,
 „bis alle Noth ein End genommen, und (da der
 „Feind wohl eher unter dem Plündern sich aber-
 „mals zusammengezogen hat, und auch bei Sem-
 „pach mehr gelitten haben würde, wenn wir spä-
 „ter geplündert hätten), so soll Niemand auf Beute
 „fallen, bis die Hauptleute Plünderung erlauben.
 „Jeder soll alles, was er findet, an den Haupt-
 „mann liefern. Die Hauptleute sollen alles nach
 „Marschzahl vertheilen, allen welche die Noth ge-
 „theilt. Sintemal der allmächtige Gott Kirchen
 „für seine Gotteshäuser erklärt, und sintemal er
 „das Heil aller Menschen durch ein Frauenbild
 „erneuert und vermehrt hat, ist Unser Wille, daß
 „Keiner der Unsern ein Kloster, eine Kirche oder
 „Kapelle erbrechen, berauben, verwüsten, verbren-
 „nen, Keiner ein Weib oder eine Tochter mit be-
 „waffneter Hand anfallen, stechen oder schlagen
 „soll noch möge Feinde und ihr Gut mag man
 „auch in den Kirchen suchen, und ausgenommen
 „werden auch Weiber, die uns anfallen oder die
 „so schreien, daß unsern Waffen daraus ein Scha-
 „den erwachsen möge.“ (Müller.)

Schweizerische Militär-Statistik v. H. Seemann,
 Lieutenant. Bern 1839 u. 41.

Noch erhebender und eindringender lautet der
 Urtext.

Schweiz.

Zürich. (Eidg. Ztg.) Vorigen Sonntag war die Kan-
 tonaloffiziersgesellschaft ziemlich zahlreich in Meilen ver-
 sammelt. Wir heben aus den dießfälligen Verhandlungen
 Folgendes hervor:

Betreffend verbesserte Einrichtungen der Zielschieß-
 übungen der Infanterie fand sich die Gesellschaft, da die
 Einführung der gezogenen Gewehre eine gänzliche Um-
 änderung der bisherigen Uebungen bedingt und die Mi-
 litärdirektion die Sache an die Hand nehmen werde, zu
 keinen weiteren Beschlüssen veranlaßt. Die von einer be-
 sondern Kommission durchberathene Frage über Modifi-
 kation des Unterrichts für die Cadres in den Militär-
 schulen der Infanterie fand ihre Erledigung in der Ein-
 ladung an das Waffenkommando, Versuche in dem von
 demselben angedeuteten Sinne machen zu wollen.

Die Bekleidungsfrage gab zu vielen Bemerkungen
 Anlaß, und wie verschieden die Ansichten in dieser Be-
 ziehung noch sind, zeigte die Aufnahme, welche die Mo-
 delle fanden, welche Herr Oberst Ziegler in Realisirung
 seiner vor einiger Zeit in diesem Blatte niedergelegten
 Ideen auf verdankenswerthe Weise anfertigen und der
 Gesellschaft vorstellen ließ. Es ward nun eine Kommi-
 sion niedergesetzt, mit dem Auftrage, diese Frage einläß-
 lich zu prüfen und unter Berücksichtigung der dießfalls
 laut gewordenen Ansichten Modelle der verschiedenen
 Kleidungsstücke, Kopfbedeckung und Lederzeug anfertigen

zu lassen; zu diesem Zwecke wurde der Kommission ein
 angemessener Kredit eröffnet. Hoffen wir, daß nun
 gründlich geprüft werde und etwas Luchtiges heraus-
 komme, und kann oder will man sich in Bern nicht eini-
 gen, so wird am Ende zu dem allein übrig bleibenden,
 gewiß aber dannzumal nicht beklagenswerthen Mittel
 geschritten werden müssen, jeden Kanton nach seiner Art
 selig werden zu lassen.

Herr Lieutenant Egli referirte über die von ihm be-
 absichtigte Herausgabe eines Lieberbuchs für die schwei-
 zerische Armee; die Versammlung beschloß, dieses Un-
 ternehmen bei der schweizerischen Militärgesellschaft zu
 befürworten und sprach demselben die Anerkennung für
 seine Bemühungen aus.

Als Gabe für das eidgen. Freischießen bestimmte die
 Gesellschaft 350 Fr., wovon 250 Fr. den Feldscheiben
 und 100 Fr. den Pistolenscheiben zugetheilt werden
 sollen.

Ein Antrag, den Vorstand der schweizerischen Mi-
 litärgesellschaft in Schaffhausen zu ersuchen, für das dieß-
 jährige Offiziersfest von dem Fracke absehen und an des-
 sen Stelle den Ueberrock setzen zu wollen, und dieß
 namentlich auch aus dem Grunde, weil die neu brevetir-
 ten Offiziere unsers Kantons der Verpflichtung zu An-
 schaffung des Frackes einstweilen enthoben worden, ward
 zum Beschluß erhoben.

Statutengemäß rückte an die Stelle des Präsidenten
 der Vizepäsident, Herr Stabshauptmann Hagenbuch,
 vor; zum Vizepäsidenten wurde Herr Stabsmajor Karl
 Restalozzi gewählt und zum Aktuar ernannte die Gesell-
 schaf. Herrn Lieutenant Mousson; die nächstjährige Zu-
 sammenkunft soll in Rütli stattfinden.

Wir haben uns noch der angenehmen Pflicht zu ent-
 ledigen, der Gastfreundschaft der Offiziere des Versamm-
 lungsortes zu gedenken.

Feuilleton.

Die Memoiren des Herzogs von Ragusa.

(Fortsetzung.)

Die Vorbereitungen und der Plan zur Landung in England; Errichtung des Kaiserreichs.

Große Freude verursachte in Frankreich wie bei
 Bonaparte selbst der Präliminarvertrag vom 1.
 Okt. 1801, der den Frieden mit England einlei-
 tete. Bonaparte wußte wohl, daß dieß nur ein
 kurzer Waffenstillstand, aber er wollte die Ruhe-
 zeit so viel als möglich ausnutzen, um Frankreich
 und sich in gute Verfassung zu setzen. Namentlich
 die Umgestaltungen in der Artillerie, die Marmont
 eingeleitet, nahmen im größten Stile ihren Fort-
 gang, und um die durchgreifende Ausführung zu
 sichern, ward Marmont an des Generals Abo-
 ville Stelle zum ersten Inspektor der Artillerie
 ernannt. Die neue Kriegserklärung Englands
 überraschte den Ersten Konsul mitten in diesen
 Reformen; er war zu einer Eröffnung des Kam-
 pfes unvorbereitet. Aber sofort faßte er mit der